

Organisationsreglement

gültig ab 25. März 2015

Inhaltsverzeichnis		Seite
A	GRUNDSÄTZE	3
Art. 1	Grundlagen	3
Art. 2	Zweck.....	3
B	STIFTUNGSRAT	3
Art. 3	Aufgaben des Stiftungsrats.....	3
Art. 4	Einberufung und Durchführung von Sitzungen.....	4
Art. 5	Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	5
C	STIFTUNGSRATSPRÄSIDENT	5
Art. 6	Aufgaben.....	5
D	GESCHÄFTSLEITUNG	6
Art. 7	Aufgaben.....	6
Art. 8	Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Protokollführung.....	6
E	AUSSCHÜSSE	7
Art. 9	Allgemeines.....	7
Art. 10	Anlage-Ausschuss	7
Art. 11	Vorsorge-Ausschuss.....	8
Art. 12	Stimmrechts-Ausschuss	8
F	BESONDERE BESTIMMUNGEN	9
Art. 13	Jahresrechnung	9
Art. 14	Schlussbestimmungen.....	9
ANHANG 1 ZUSTÄNDIGKEITEN FÜR DIE VERABSCHIEDUNG RELEVANTER ERLASSE		10

A GRUNDSÄTZE

Art. 1 Grundlagen

¹Das vorliegende Reglement stützt sich auf folgende gesetzliche und reglementarische Grundlagen:

- das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)
- die Verordnungen zum BVG und
- die Stiftungsurkunde der Migros-Pensionskasse (MPK).

²Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde eine einheitliche Geschlechtsformulierung gewählt. Diese schliesst sowohl das weibliche wie auch das männliche Geschlecht mit ein.

Art. 2 Zweck

Das Organisationsreglement regelt in Ergänzung zu den unter Artikel 1 genannten Grundlagen abschliessend die Verantwortung, die Kompetenz und die interne Organisation nachfolgender Organe und Gremien:

- Stiftungsrat
- Geschäftsleitung
- Ausschüsse

B STIFTUNGSRAT

Art. 3 Aufgaben des Stiftungsrats

¹Der Stiftungsrat ist das oberste Organ und nimmt die Gesamtleitung der Vorsorgeeinrichtung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der MPK sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Er legt die Organisation der MPK fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung.

²Er nimmt insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

- Erlass und Änderung der Stiftungsurkunde
- Festlegung des Finanzierungssystems
- Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung freier Mittel
- Ausgestaltung des Rechnungswesens
- Anschluss und Entlassung von Unternehmen
- Entscheid über Rentenerhöhungen oder einmalige Zahlungen an Rentenbezüger
- Kenntnisnahme der Berichte der Revisionsstelle und des Experten für berufliche Vorsorge zum Jahresabschluss
- Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung
- Beschlussfassung temporärer Sanierungsmassnahmen gemäss Sanierungsklausel des Vorsorge-reglements.
- Festlegung der Organisation
- Festlegung der personellen Zusammensetzung der Ausschüsse sowie Regelung derer Aufgaben und Kompetenzen
- Bestimmung der Vertreter der MPK, welche im Stiftungsrat der Anlagestiftung der MPK (AST) Ein-sitz nehmen

- Erlass und Änderung des Vorsorgereglements, des Anlagereglements, des Reglements zur Bildung von Rückstellungen und Schwankungsreserven und des Teilliquidationsreglements
- Erlass und Änderung des Reglements für die Wahl der Arbeitnehmer-Delegierten und Arbeitnehmer-Stiftungsrats-Mitglieder durch die Arbeitnehmer-Stiftungsrats-Mitglieder
- Erlass und Änderung des Reglements für die Ernennung der Rentner-Delegierten
- Erlass und Änderung von Richtlinien zur Ausübung der Stimmrechte
- Wahl des Geschäftsleiters
- Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle
- Wahl des externen Investment Controllers
- Wahrnehmung der Aufsicht über die Geschäftsleitung
- Vornahme der Liquidation der Kasse, sofern nicht eine anders lautende Anordnung der Aufsichtsbehörde vorliegt
- Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Mitglieder des Stiftungsrats

³Aufgaben und Kompetenzen zur Vermögensanlage sind im Anlagereglement geregelt.

Art. 4 Einberufung und Durchführung von Sitzungen

¹Die Sitzungen des Stiftungsrats werden einberufen durch

- den Präsidenten
- den Vizepräsidenten oder
- den Geschäftsleiter.

Die schriftliche Mitteilung an die Mitglieder unter gleichzeitiger Angabe der Traktanden hat mindestens 14 Tage im Voraus zu erfolgen. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf Einhaltung dieser Frist verzichtet werden. Der Stiftungsrat wird auch einberufen, wenn 5 seiner stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.

²Den Vorsitz führt die mit dem Präsidium oder dessen Stellvertretung betraute Person.

³Jedes Mitglied kann zu Beginn der Sitzung Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Traktanden stellen. Diesen Anträgen wird stattgegeben, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder Verschiebung auf die nächste Sitzung verlangt.

⁴Der Stiftungsratspräsident, der Vizepräsident oder eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder kann zu den Sitzungen externe Sachverständige beiziehen.

Art. 5 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

¹Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 11 stimmberechtigte Mitglieder, wovon mindestens 6 Vertreter der Arbeitnehmer, anwesend sind.

²Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat die vorsitzende Person den Stichentscheid.

³Auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wird geheim abgestimmt.

⁴Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind möglich. Diese Zirkularbeschlüsse sind nur bei Zustimmung von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Stiftungsratsmitglieder rechtsgültig.

⁵Über alle Sitzungs- und Zirkularbeschlüsse ist ein Beschlussprotokoll zu erstellen.

⁶Das Protokoll und die zugehörigen Akten stehen den Mitgliedern des Stiftungsrats jederzeit bei der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme offen.

C STIFTUNGSRATSPRÄSIDENT

Art. 6 Aufgaben

- Im Regelfall Einladung zu den Sitzungen des Stiftungsrats und Festlegung der Traktandenliste in Absprache mit der Geschäftsleitung
- Leitung der Sitzungen des Stiftungsrats sowie der Delegiertenversammlung
- Möglichkeit der Anordnung der Durchführung von Zirkularbeschlüssen
- Sicherstellung der Orientierung des Stiftungsrats über die Tätigkeit der Ausschüsse
- Abschluss der Arbeitsverträge mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung und Festlegung deren Gehalts in Absprache mit der Generaldirektion MGB
- Genehmigung der Funktionsbeschreibungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung
- Genehmigung der Stiftungsrats- oder Verwaltungsratsmandate für die Mitglieder der Geschäftsleitung
- Bestimmung der zeichnungsberechtigten Mitarbeiter der Stiftung mit Eintrag ins Handelsregister
- Genehmigung des Organigramms der Geschäftsstelle.

D GESCHÄFTSLEITUNG

Art. 7 Aufgaben

- Vorbereitung und Antragstellung zu Geschäften im Zuständigkeitsbereich der Stiftungsorgane
- Führen der Geschäftsstelle für die Stiftungsorgane und Vollzug ihrer Beschlüsse
- Periodisches Reporting an die Stiftungsorgane
- Vollzug aller in Reglementen oder Konzepten umschriebenen Aufgaben, für die nicht ein Stiftungsorgan zuständig ist
- Kommunikation der von den Stiftungsorganen getroffenen Beschlüsse an die Versicherten und M-Unternehmen
- Operative Leitung der Stiftung
- Vertretung der Kasse nach aussen, soweit dies nicht den Organen obliegt
- Protokollführung an den Sitzungen des Stiftungsrats und an der Delegiertenversammlung
- Erarbeitung der jährlichen Ziele der Geschäftsstelle
- Erstellen einer Mehrjahresplanung
- Erstellen des Geschäftsberichts mit Jahresbericht und Jahresrechnung
- Liquiditätsplanung und –kontrolle sowie Sicherstellung der Zahlungsbereitschaft
- Gestaltung der Personalpolitik der Geschäftsstelle gemäss den Richtlinien der M-Gemeinschaft
- Bewirtschaftung der Vermögensanlagen gemäss Vorgaben Anlagereglement
- Durchführung der Schulung der Mitglieder des Stiftungsrats.

Art. 8 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Protokollführung

¹Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat die vorsitzende Person den Stichentscheid.

³Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind möglich. Diese Zirkularbeschlüsse sind nur bei Zustimmung von zwei Dritteln aller Geschäftsleitungsmitglieder rechtsgültig.

⁴Über alle Sitzungs- und Zirkularbeschlüsse ist ein Beschlussprotokoll zu erstellen.

E AUSSCHÜSSE

Art. 9 Allgemeines

¹Die Mitglieder der Ausschüsse werden in der Regel paritätisch durch den Stiftungsrat aus seinem Kreis gewählt.

²Den Vorsitz hat in der Regel ein Vertreter der Arbeitgeber. Im Weiteren konstituieren sich die Ausschüsse selbst, soweit nicht andere Vorschriften gelten.

³Für Amtsdauer, Wieder- und Ersatzwahl gelten die Bestimmungen zur Wahl und Amtsdauer der Stiftungsräte.

⁴Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

⁵Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat die vorsitzende Person den Stichentscheid.

⁶Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind möglich. Diese Zirkularbeschlüsse sind nur bei Zustimmung von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Ausschusses rechtsgültig.

⁷Über alle Sitzungs- und Zirkularbeschlüsse ist ein Beschlussprotokoll zu erstellen. Die Beschlüsse der Ausschüsse können bei der Geschäftsstelle eingesehen werden.

Art. 10 Anlage-Ausschuss

¹Der Anlage-Ausschuss ist das zentrale Verwaltungs-, Koordinations- und Überwachungsorgan für die Vermögensbewirtschaftung und tagt mehrmals jährlich. Aufgaben und Kompetenzen sind im Anlagereglement geregelt.

²Der Anlage-Ausschuss besteht aus mindestens 6 Mitgliedern. Namentlich gehören ihm der Präsident und Vizepräsident des Stiftungsrats an. Der Präsident des Stiftungsrats darf nicht gleichzeitig Vorsitzender sein.

³Weiter nehmen mindestens folgende Personen mit beratender Funktion Einsitz, jedoch ohne Stimmrecht:

- der Geschäftsleiter
- der Leiter Administration
- der Leiter Asset Management (CIO).

⁴Weitere Personen, welche mit beratender Funktion Einsitz nehmen, werden durch den Anlage-Ausschuss bestimmt (z.B. Leiter Immobilien Schweiz oder Investment Controller).

Art. 11 Vorsorge-Ausschuss

¹Der Vorsorge-Ausschuss erarbeitet Änderungs- und Ergänzungsvorschläge für das Vorsorgereglement. Ferner kann ihm der Stiftungsrat die Behandlung besonderer Fachfragen übertragen. Er erstattet dem Stiftungsrat Bericht und unterbreitet ihm seine Anträge zum Entscheid.

²Der Vorsorge-Ausschuss besteht aus mindestens 6 Mitgliedern.

³Weiter nehmen mindestens folgende Personen mit beratender Funktion Einsitz, jedoch ohne Stimmrecht:

- der Geschäftsleiter
- der Leiter Versicherung

⁴Weitere Personen, welche mit beratender Funktion Einsitz nehmen, werden durch den Vorsorge-Ausschuss bestimmt (z. B. Leiter Administration oder Experte für berufliche Vorsorge).

Art. 12 Stimmrechts-Ausschuss

¹Der Stimmrechts-Ausschuss übernimmt die Aufgabe der Ausübung der Stimmrechte bei Aktien von Schweizer Gesellschaften nach den vom Stiftungsrat erlassenen Richtlinien.

²Der Stimmrechts-Ausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er konstituiert sich selber.

³Der Stimmrechts-Ausschuss fasst seine Beschlüsse in der Regel auf dem Zirkularweg. Es gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

F BESONDERE BESTIMMUNGEN

Art. 13 Jahresrechnung

¹Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

²Die Rechnung der Kasse ist von der Geschäftsstelle zuhanden des Stiftungsrats und der Revisionsstelle jährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen. Sie ist vom Stiftungsrat zu genehmigen und den M-Unternehmen sowie der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Art. 14 Schlussbestimmungen

¹Dieses Reglement kann jederzeit vom Stiftungsrat geändert werden.

²Das Reglement und dessen späteren Änderungen werden jeweils der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.

³Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat anlässlich seiner Sitzung am 8. September 2015 genehmigt und tritt rückwirkend per 25. März 2015 in Kraft.

ANHANG 1 ZUSTÄNDIGKEITEN FÜR DIE VERABSCHIEDUNG RELEVANTER ERLASSE